OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651609/4/JP

Datum:
Linz, 19. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des P D, W, S, vertreten durch Dr. G S, H, G, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 11. Oktober 2019, GZ: BHWLVerk-2019-342213/18-Al, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid behoben und das Verwaltungsverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Am 10. Juli 2019 war der Beschwerdeführer mit seinem Kraftfahrzeug Beteiligter eines Verkehrsunfalles, bei dem das Fahrzeug des Beschwerdeführers, PKW VW Golf, Kennzeichen x, ins Schleudern geriet, dann links von der Fahrbahn abkam und gegen den dort befindlichen Zaun stieß. Der Beschwerdeführer wurde bei diesem Unfall verletzt und von Zeugen auf der Rückbank des Fahrzeuges vorgefunden. Durch das Verhalten des Beschwerdeführers entstand bei den hinzukommenden Polizeibeamten der Verdacht der Beeinträchtigung. Dieser Verdacht bestätigte sich nach einer amtsärztlichen Untersuchung, bei der eine die Fahrfähigkeit ausschließende Beeinträchtigung durch Suchtgift und Medikamente festgestellt wurde. Dem Beschwerdeführer wurde der Führerschein vorläufig abgenommen.

Bereits am 14. Juli 2019 wandte sich der Beschwerdeführer mit einem Schreiben an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, die das Verfahren aber bereits an die zuständige Wohnsitzbehörde, die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, abgetreten hatte. In diesem Schreiben brachte der Beschwerdeführer mit ausführlicher Begründung und unter Vorlage mehrerer Lichtbilder vor, das Unfallfahrzeug nicht selbst gelenkt zu haben und stellte mehrere Beweisanträge.

1.2. Mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 22. Juli 2019 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von 1 Monat gerechnet ab 10. Juli 2019 entzogen, das Recht von einer ausländischen Lenkberechtigung Gebrauch zu machen aberkannt und angeordnet, dass der Beschwerdeführer ein Verkehrscoaching absolvieren muss und eine amtsärztliche Untersuchung, im Zuge derer das Ergebnis einer psychiatrischen Untersuchung und eine verkehrspsychologische Stellungnahme vorzulegen sind, beizubringen hat.

1.3. Gegen diesen Mandatsbescheid erhob der Beschwerdeführer binnen offener Frist Vorstellung, zusammengefasst wiederum damit begründet, das Unfallfahrzeug nicht selbst gelenkt zu haben.

1.4. Im ordentlichen Verfahren verfügte die Behörde bereits über das Gutachten der Gerichtsmedizin Salzburg-Linz vom 8. August 2019 hinsichtlich der chemisch-toxikologischen Untersuchung der Blutprobe des Beschwerdeführers, übermittelt von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden am 27. August 2019, und das Gutachten des gerichtlich beeideten Sachverständigen für Unfallanalyse, Kfz-Reparaturen, Havarieschäden und Bewertung Dipl.-Ing (FH) J V vom 3. September 2019, das vom Vertreter des Beschwerdeführers in Auftrag gegeben und am 5. September 2019 der belangten Behörde vorgelegt wurde.

Die belangte Behörde wies mit Bescheid vom 11. Oktober 2019 die Vorstellung und alle darin gestellten Anträge ab und hielt den Mandatsbescheid vom 22. Juli 2019 vollinhaltlich aufrecht. Die Behörde stützt diesen Bescheid ausdrücklich auf die §§ 24 Abs 1 und 3 Z 3, 7 Abs 1 Z 1 2. Fall und Abs 3 Z 1, 25 Abs 1, 26 Abs 2 Z 1 und 30 Führerscheingesetz (FSG). Außerdem wird einer etwaig eingebrachten Beschwerde im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr in Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt. Begründet wurde diese Entscheidung zusammenfassend damit, dass der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt beeinträchtigt gewesen sei und keine Informationen beibringen konnte, wer außer ihm selbst das Fahrzeug gelenkt haben soll. Auch konnten von der Behörde keine diesbezüglichen Informationen erhoben werden. Hingewiesen wurde außerdem auf die Aussagen der Zeugen, wonach ein anderer möglicher Lenker am Tatort fehlte, und die Angaben der amtshandelnden Polizeibeamtin, deren Frage an den Beschwerdeführer unmittelbar nach dem Unfall, ob dieser das Fahrzeug selbst gelenkt habe, dieser bejahte.

1.5. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Auch die Beschwerde wird damit begründet, dass der Beschwerdeführer das Unfallfahrzeug nicht gelenkt habe und es wird diese Behauptung in der Beschwerdeschrift mit ausführlichen und genauen Ausführungen untermauert.

1.6. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, insbesondere in die darin einliegenden Gutachten der Gerichtsmedizin Salzburg-Linz vom 8. August 2019 hinsichtlich der chemisch-toxikologischen Untersuchung der Blutprobe des Beschwerdeführers und des gerichtlich beeideten Sachverständigen für Unfallanalyse, Kfz-Reparaturen, Havarieschäden und Bewertung Dipl.-Ing (FH) J V vom 3. September 2019, und die Beschwerde. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer war am 10. Juli 2019 gegen 09:15 Uhr mit seinem Kraftfahrzeug PKW VW Golf, mit dem amtlichen Kennzeichen x, im Ortsgebiet von R auf der B 144 aus Richtung S kommend in Fahrtrichtung R in einen Verkehrsunfall involviert. In der Ortschaft K, auf Höhe des Hauses K geriet der genannte PKW ins Schleudern, kam links von der Fahrbahn ab und stieß gegen den dort befindlichen Zaun des Hauses K. Der Beschwerdeführer wurde bei diesem Unfall verletzt. Er erlitt mehrere Schnittwunden im Gesicht, die nach dem Unfall medizinisch versorgt wurden.

Zeugen, die den Unfall beobachten konnten bzw. unmittelbar nach dem Unfall zur Unfallstelle kamen, fanden den Beschwerdeführer im Gesicht blutend auf der Rückbank des Fahrzeuges sitzen. Bei Eintreffen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes saß der Beschwerdeführer auf dem Beifahrersitz des Fahrzeuges. Er konnte nicht erklären, warum er sich nach dem Unfall auf der Rückbank des Fahrzeuges befand und bejahte die Frage, ob er das Fahrzeug selbst gelenkt habe.

Der Beschwerdeführer befand sich in einem offensichtlich beeinträchtigten Zustand. Laut den Beobachtungen beim Antreffen durch die Exekutivbeamtin vor Ort war seine Reaktion extrem langsam, er war unruhig, seine Augen waren wässrig/glänzend, seine Sprache war verwaschen. Er war redselig, sprach jedoch widersprüchlich, wirkte verwirrt und hatte Schwierigkeiten dem Gesprächsthema zu folgen. Der Beschwerdeführer selbst gab an, am Vorabend 10 mg des Medikaments Gewacalm zu sich genommen zu haben. Der durchgeführte Alkomattest kam zu einem Ergebnis von 0,0 mg/l Alkohol in der Atemluft. Der Beschwerdeführer wurde daraufhin dem Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vorgeführt, der in seinem Gutachten eindeutig eine die Fahrfähigkeit ausschließende Beeinträchtigung durch Suchtgift und Medikamente attestierte. Der Führerschein wurde dem Beschwerdeführer vorläufig abgenommen.

Im Zuge der amtsärztlichen Untersuchung wurde dem Beschwerdeführer mit dessen Zustimmung Blut abgenommen, das in der Folge zur Gerichtmedizin Salzburg-Linz gebracht wurde. Laut Gutachten der Gerichtsmedizin Salzburg-Linz vom 8. August 2019 erbrachten die immunchemischen Untersuchungen der Armvenenblutprobe des Beschwerdeführers auf gängige Drogen bzw. Medikamentenwirkstoffklassen ein positives Ergebnis für Substanzen aus der Benzodiazepin-Gruppe. Die untersuchte Blutprobe beinhaltete Diazepam (2,733 mg/L), Desmethyldiazepam (3,190 mg/L), Oxazepam (0,421 mg/L), Temazepam (0,455 mg/L) und Lorazepam (0,054 mg/L). Sowohl die Diazepam- als auch die Desmethyldiazepamkonzentration lagen über dem in der forensisch-toxikologischen Fachliteratur als therapeutisch betrachteten Bereich. Die

Oxazepamkonzentration lag für sich alleine gesehen im als therapeutisch betrachteten Bereich. Gleiches gilt für die Konzentration von Temazepam und Lorazepam. Die Fahrtüchtigkeit des Beschwerdeführers war zum Unfallzeitpunkt keinesfalls mehr gegeben.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 3 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7)
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9)
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

Nach § 7 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat nach § 7 Abs 3 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand:
1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz zu beurteilen ist;
....

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Bei besonders berücksichtigungs-

würdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden.

Gemäß § 25 Abs 2 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung die Dauer der Entziehung auf Grund des gemäß § 24 Abs. 4 eingeholten Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen.

§ 99 Abs 1b Straßenverkehrsordnung (StVO) lautet: Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

Gemäß § 38 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) ist die Behörde berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird. Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ist § 38 AVG auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht anwendbar.

3.2. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit entzogen. Eine Person gilt dann als nicht verkehrszuverlässig, wenn auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen 1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder 2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird. § 7 FSG normiert eindeutig, dass für die Annahme mangelnder Verkehrszuverlässigkeit eine bestimmte Tatsache im Sinne seines Absatzes 3 vorliegen muss.

Die belangte Behörde hat eine solche von § 7 FSG geforderte bestimmte Tatsache auch angenommen. Aus der Begründung des Bescheides vom 11. Oktober 2019 geht hervor, dass die Behörde davon ausging, dass der Beschwerdeführer am 10. Juli 2019 um 09:15 Uhr den PKW VW Golf, mit dem amtlichen Kennzeichen x, im Ortsgebiet von R in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat. Unter der Überschrift „Rechtliche Grundlagen“ verweist die belangte Behörde

auch auf § 7 Abs 3 Z 1 FSG, wonach insbesondere als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs 1 dieser Bestimmung zu gelten hat, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO begangen hat.

3.3. Ob eine solche Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO – wobei natürlich ausschließlich die Bestimmung des § 99 Abs 1b StVO in Frage kommt, da außer Streit steht, dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit keinen Alkohol konsumiert hatte - vom Beschwerdeführer begangen wurde, kann im vorliegenden Verfahren nur als Vorfrage beantwortet werden. Da noch kein rechtskräftiges Straferkenntnisses betreffend eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs 1b StVO vorliegt, hatte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Frage der Verwaltungsübertretung im gegenständlichen Führerscheinverfahren als Vorfrage selbst zu beurteilen.

Laut Gutachten der Gerichtsmedizin Salzburg-Linz vom 8. August 2019 erbrachten die immunchemischen Untersuchungen der Armvenenblutprobe des Beschwerdeführers auf gängige Drogen bzw. Medikamentenwirkstoffklassen ein positives Ergebnis für Substanzen aus der Benzodiazepin-Gruppe. Die untersuchte Blutprobe beinhaltete folgende Substanzen: Diazepam, Desmethyldiazepam, Oxazepam, Temazepam und Lorazepam. Um festzustellen, ob es sich bei diesen Wirkstoffen um Suchtgifte im Sinne des § 99 Abs 1b StVO, der erfüllt sein muss, um eine mangelnde Verkehrszuverlässigkeit annehmen zu können, handelt, muss die Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über den Verkehr und die Gebarung mit Suchgiften (Suchgiftverordnung – SV) herangezogen werden. Nach deren § 1 sind Suchtgifte (oder diesen gleichgestellt) alle in den Anhängen I – V der Verordnung erfassten Stoffe und Zubereitungen. Keiner der Wirkstoffe, die in der Blutprobe des Beschwerdeführers festgestellt wurden, findet sich in einem der Anhänge zur einschlägigen Verordnung. Auch wurde diese Einschätzung vom Gericht mit einem Amtssachverständigen für Medizin diskutiert und bestätigt.

3.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kommt in Beantwortung der im Verfahren aufgetauchten Vorfrage zu dem Ergebnis, dass der Beschwerdeführer am 10. Juli 2019 nicht in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen hat und daher der Tatbestand des § 99 Abs 1b StVO nicht erfüllt ist. Es lag daher auch keine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 1 FSG vor und es war dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung nicht wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen.

Der Beschwerde des Beschwerdeführers war daher stattzugeben.

3.5. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Beschwerdeführer am 10. Juli 2019 das Unfallfahrzeug überhaupt selbst gelenkt hat. Eine weitere Klärung des

Sachverhaltes wird in einem etwaigen Strafverfahren vorgenommen werden müssen.

Es wird an dieser Stelle außerdem explizit darauf hingewiesen, dass die Frage der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht Sache dieses Beschwerdeverfahrens war.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema mangelnde Verkehrszuverlässigkeit ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar